

Protokoll der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 28. April 2004, um 20.15 Uhr in der Turnhalle

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9.12.2003
3. Änderung des beschlossenen Kredites "Katasterplan Trinkwasser"
4. Postulat H. Rügger Grundsatzentscheide Leitbild unter Rubrik "Morgen"
5. Verschiedenes

Gemeindepräsidentin Grolimund begrüsst die Versammlungsteilnehmer und bitet die Nichtstimmberechtigten auf separate Plätze.

1. Wahl der StimmenzählerInnen

//. Auf Vorschlag von GP Grolimund werden Herr Martin Lehner, Herr Marcel Kellerhals, Herr Karl Stehli und Herr Reto Suter einstimmig als Stimmenzähler gewählt.

Es sind 186 Stimmberechtigte anwesend.

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2003

Das Protokoll lag auf der Kanzlei zur Einsichtnahme auf. Der Gemeindeschreiber verliest die Anträge und Beschlüsse.

//. Das Protokoll wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

3. Änderung des beschlossenen Kredites "Katasterplan Trinkwasser"

Am 21.1.2003 genehmigte die Gemeindeversammlung den Kredit von CHF 60'000.-- für die Erstellung des Wasserleitungskatasters. Es wurden bei vier Ingenieurbüros neben dem Leitungskataster Trinkwasser auch gleichzeitig diejenigen für Abwasser und Beleuchtung (Kandelaber) angefragt. Dabei zeigte sich, dass durch die gleichzeitige Erfassung und Ausführung der Leitungskataster Trinkwasser, Abwasser und Beleuchtung sowie durch gezielten Einbezug der vorhandenen Unterlagen erhebliche Kosteneinsparungen möglich sind, so dass alle drei Bereiche innerhalb des beschlossenen Kreditbetrages ausgeführt werden können. Der ursprünglich durch ein Ingenieurbüro viel zu hoch geschätzte und beantragte Kreditbetrag ging jedoch davon aus, dass nur wenig Grundlagen vorliegen würden. Es besteht sowohl für den Leitungskataster Trinkwasser wie auch für das Abwasser und die Beleuchtung in der Gemeinde ein sehr grosser Bedarf. Daher soll der beschlossene Kreditbetrag von CHF 60'000.-- zwar aufgehoben, aber der gleiche Betrag wieder beantragt werden für die gleichzeitige Ausführung eines Leitungskatasters für Trinkwasser, Abwasser und Beleuchtung. Die Aufteilung der Kreditkosten ist trotz

gleichzeitiger Ausführung notwendig, da Trinkwasser und Abwasser der Spezialfinanzierung unterliegen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, den am 21.1.2003 beschlossenen Kredit von CHF 60'000.-- zur Erstellung eines Katasterplanes Trinkwasser aufzuheben.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt für den Leitungskataster Trinkwasser einen Kredit von CHF 20'000.-- zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt für den Leitungskataster Abwasser einen Kredit von CHF 25'000.-- zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt für den Leitungskataster Beleuchtung einen Kredit von CHF 15'000.-- zu genehmigen.

- //. Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.

Kein Wortmeldungen zum Geschäft.

Abstimmungen:

- //. Die Gemeindeversammlung hebt den am 21.1.2003 beschlossenen Kredit von CHF 60'000.-- zur Erstellung eines Katasterplanes Trinkwasser mit grossem Mehr ohne Gegenstimme auf.
- //. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Kredit für den Leitungskataster Trinkwasser von CHF 20'000.-- mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.
- //. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Kredit für den Leitungskataster Abwasser von CHF 25'000.-- mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.
- //. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Kredit für den Leitungskataster Beleuchtung von CHF 15'000.-- mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.

4. Postulat H. Rügger Grundsatzentscheide Leitbild unter Rubrik "Morgen"

An der Gemeindeversammlung vom 21. Januar 2003 hat Herr H. Rügger eine Motion eingereicht mit folgendem Antrag: *"Der Gemeinderat unterbreitet das Leitbild der Gemeinde Rodersdorf der Gemeindeversammlung zum Beschluss über dessen Behördenverbindlichkeit im folgenden Sinn: Das Leitbild enthält in 13 Abschnitten unter der Überschrift "Morgen" je ausformulierte, grundsätzliche Zielvorstellungen wie sich die Gemeinde innerhalb der nächsten Planungsperiode entwickeln soll. Der Gemeindeversammlung ist Gelegenheit zu geben, zu entscheiden, welche dieser Zielvorstellungen als behördenverbindlich erklärt werden sollen."*

Gemäss Gemeindegesetz handelt es sich bei diesem Begehren um ein Postulat. Nach § 44 GG stellt das Postulat ein gemeinderechtliches Mitwirkungsrecht jedes einzelnen Stimmbürgers dar, das jederzeit wahrgenommen werden kann. Das Postulat verlangt vom Gemeinderat, dass zu prüfen sei, ob eine Massnahme zu treffen sei, oder eben nicht.

In diesem Sinne kann der Gemeinderat also die Motion Leitbild H. Rügger, die an der Gemeindeversammlung vom 21. Januar 2003 als dringlich und erheblich erklärt wurde, als Postulat behandeln.

Der Gemeinderat hat an einer Besprechung mit dem Motionär die von ihm bezeichneten Grundsätze unter der Rubrik „Morgen“, die von der Gemeindeversammlung als behördenverbindlich erklärt werden sollen, aufgenommen. Der Gemeinderat hat diese Grundsätze behandelt und stellt seinerseits zu jedem Grundsatz seinen Antrag.

Ein behördenverbindlich erklärter Grundsatz greift zum Teil sehr stark in die Eigentumsverhältnisse eines Grundeigentümers ein. Der Gemeinderat stuft das Eigentum eines Einwohners sehr hoch ein und ist mit Entscheidungen, die eine Eigentumsbeschränkung bewirken, sehr zurückhaltend. Viel mehr ist in der Planung auf die freiwillige Einwilligung für eventuelle Projekte zu setzen. Die Formulierungen im Rodersdorfer Leitbild, soweit sie überhaupt die anzustrebende räumliche Ordnung betreffen, sind vielfach reine Absichtserklärungen, bei welchen noch nicht klar ist, ob sie überhaupt, und wenn ja, auf welchem Wege realisiert werden können.

Was verstehen wir unter dem Begriff "Behördenverbindlichkeit"?

In der letzten Baugesetzrevision wurde die Gemeindeversammlung als Beschwerdeinstanz in Planungsfragen gestrichen. Es hat sich aus vielen negativen Erfahrungen gezeigt, dass die Gemeindeversammlung in einem Beschwerdeverfahren ein untaugliches Organ ist, sorgfältig aufgrund von Akten und gegebenenfalls Verhandlungen Entscheide zu fällen, welche im Planverfahren sorgfältige Interessenabwägungen voraussetzen. Hinzu kommt, dass jeweils nicht ortsansässigen Grundeigentümern, die nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen, das rechtliche Gehör nicht gewährt wird. Das Gesetz sieht lediglich noch vor, dem Gemeinderat als Planungsbehörde im Leitbildverfahren durch einzelne Grundsatzbeschlüsse Leitlinien vorzugeben.

Nur einzelne Grundsatzbeschlüsse des Leitbildes können behördenverbindlich erklärt werden. Das heisst, wenn der Gemeinderat im Planverfahren einen freien Ermessensspielraum hat, indem er von mehreren möglichen zweckmässigen Lösungen sich für die eine oder andere entscheiden kann, ist er an den behördenverbindlich erklärten Grundsatzbeschluss des Leitbildes gebunden. Der Gemeinderat kann indessen in vielen Fällen nicht frei entscheiden. Er muss sein Ermessen "pflichtgemäss" ausüben.

- Dies gilt für alle Fälle, in denen übergeordnetes Recht eine planerische Massnahme verbietet.
- Nach § 4 Planungs- und Baurecht wahren die Behörden die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen in bestmöglicher Weise und wägen sie gegeneinander ab.

Stehen mehrere gleichwertige Massnahmen zur Verfügung, so ist die für die Betroffenen im gesamten weniger belastende Lösung zu wählen. Ein behördenverbindlicher Grundsatzbeschluss darf nur soweit verfolgt werden, als dass im darauffolgenden Planungsverfahren diese verbindlich vorgeschriebene Interessenabwägung nicht eine andere Massnahme gebietet. Allerdings gebietet die Behördenverbindlichkeit, dass Abweichungen davon begründet sind. Die privaten Interessen sind demnach von Gesetzes wegen im laufenden Planungsprozess zu berücksichtigen und auch gegen den behördenverbindlichen Grundsatzbeschluss durchzusetzen, wenn sie in der Abwägung der verschiedenen Interessen schutzwürdig sind. Diese Abwägung hat nicht erst in einem allfälligen Beschwerdeverfahren zu erfolgen. Sie begleitet den gesamten Planungsprozess.

Zusammenfassend hat der Gemeinderat - mit Begründungspflicht - immer dann von einem behördenverbindlichen Grundsatzbeschluss abzuweichen, wenn

- a) übergeordnetes Recht
- b) die umfassende Interessenabwägung

ein Abweichen gebietet.

Herr Beat Strebel ist der Ansicht, dass nicht auf das Geschäft eingetreten werden solle und stellt den **Antrag** auf Rückweisung des Geschäftes. Er weist darauf hin, dass das Leitbild seinerzeit als Leitfaden und nicht als Gesetz erstellt wurde. Bevor das Leitbild als behördenverbindlich erklärt wird, ist es zu überarbeiten. Viele Punkte sind sehr allgemein gehalten. Zudem sollte die Ortsplanrevision vorangetrieben werden. In einem Jahr sind auch Gemeinderatswahlen und es sollten keine zusätzlichen Einschränkungen auferlegt werden.

Herr Heinz Rügger ist dezidiert anderer Ansicht. Er sieht in den Begründungen des Gemeinderates unangebrachte Belehrungen und Drohfinger. Der Gemeinderat verfüge tatsächlich über einen grossen Spielraum. Die Haltung, die hinter diesen Begründungen steht gibt ihm zu denken.

Der Gemeinderat ist oberste Planungsbehörde. Die Gemeindeversammlung hat im Kanton Solothurn zur Zonenplanung nichts zu sagen. Die Gemeindeversammlung hat drei Instrumente zur Einflussnahme zur Verfügung. Das Instrument "Leitbild" gibt der Gemeindeversammlung die Möglichkeit, die Zielrichtung für die nächste Planungsperiode festzulegen. Als zweites Instrument kann die Bevölkerung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens einwirken. Die Planung wurde der Bevölkerung vorgestellt. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, zur Planung Stellung zu nehmen. Ebenso hat sich der Kanton verlauten lassen. Die Planung weicht in verschiedenen Punkten vom Leitbild ab.

Das Vertrauen, dass die Eingaben sorgfältig behandelt werden ist nicht sehr gross. Dies war der Grund, weshalb er seine Motion eingereicht habe.

Die Gemeindeversammlung kann über die Zielvorstellungen des Leitbildes diskutieren und verbindliche Leitsätze festlegen. Die Leitsätze sind nicht als eindeutige Ziele formuliert. Der Spielraum soll erhalten bleiben.

Was nicht goutiert wird ist, dass Anliegen aus der Bevölkerung nicht ernst genommen werden.

Die Diskussion bringt eine saubere Grundlage für die Weiterarbeit des Gemeinderates.

Frau Ruth Piechocki erachtet es als völlig unsinnig, alles regulieren zu wollen.

Frau Sibilla Marelli Simon hat selbst an der Erstellung des Leitbildes mitgearbeitet. Man habe sich in der Arbeitsgruppe zusammengerauft. Die geleistete Arbeit soll geehrt und geschätzt werden, deshalb sind die Leitsätze zu diskutieren.

- // Der Antrag auf Rückweisung wird mit 112 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Somit ist eintreten beschlossen.

Folgende Grundsatzbeschlüsse des Leitbildes unter Rubrik "Morgen" sind gemäss Antrag von H. Rügger von der Gemeindeversammlung als behördenverbindlich zu erklären:

Grundsatzentscheide Leitbild "Morgen"

Gemeindeentwicklung

1. Diese Entwicklung hat innerhalb der Bauzone von 1996 inklusive der damaligen Übergangszone stattgefunden.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

Begründung

Der Gemeinderat hat sich aus Überzeugung entschieden, die bereits investierten Strassenzüge zu nutzen und beidseitig einzuzonen. Diese wäre sonst nicht möglich. Die weitere Entwicklung würde in der bisherigen Übergangszone (z.B. Hofacker) erfolgen.

Herr Thomas Maurer hat ebenfalls am Workshop "Leitbild" teilgenommen. Die Planungskommission hatte Mühe, den Gemeinderat zu überzeugen, dass das Leitbild in jede Haushaltung verteilt werde. Der Gemeinderat hat behauptet, dass er das Leitbild als Arbeitsinstrument verstehe. Es war demnach anzunehmen, dass er auch nach dem Leitbild handeln würde. Der Gemeinderat hat jedoch nicht gemäss Leitbild geplant.

Herr Maurer erkundigt sich, ob jeweils den Neuzuzügern ein Leitbild ausgehändigt werde.

GP Grolimund erklärt, dass das Leitbild seinerzeit in alle Haushaltungen verteilt wurde. Den Neuzuzügern wird es jedoch nicht automatisch abgegeben.

Herr Thomas Maurer stellt fest, dass nicht die gesamte Bevölkerung über ein Leitbild verfügt.

Frau Pascale Ritter Hammersley erkundigt sich, was mit Entwicklung gemeint sei.

GP Grolimund erklärt, dass es um die Entwicklung von Bauland gehe.

Herr Heinz Rüeegger meint, dass dieser erste Punkt von zwei Seiten anzusehen sei. Es sei verführerisch, an den investierten Strassenzügen auch die zweite Seite einzuzonen. Man ist dabei jedoch in die Nähe von Bauernhöfen geraten. Damit ist eine Rückzonung fast sicher, da der Kanton dies nicht akzeptieren werden. Es ist deshalb auf die Übergangszone (frühere 2. Etappe) zurückzugreifen. Herr Rüeegger stellt keinen Antrag. Er lädt den Gemeinderat jedoch ein, die Einzonung im Gebiet Hofacker wenigstens teilweise vorzusehen.

GP Grolimund teilt mit, dass der Gemeinderat die Beschlüsse in Überarbeitung genommen habe. Die Empfehlungen des Amtes für Raumplanung werden berücksichtigt und es erfolgt eine Rückzonung.

GR Eichenberger ergänzt, dass an der Rös mattstrasse die vorgesehene Einzonung reduziert wurde.

Herr Eduard Spielmann bemerkt, dass sich eine grundsätzliche Frage der Entwicklung stelle. Entweder das Dorf ufert ins ebene Land aus oder die Entwicklung erfolgt am Hang. Dies beeinflusst das Dorfbild massgeblich. Eine Einzonung an den peripheren Strassen ist nicht sinnvoll.

Herr Hans Rudolf Schaad bemängelt, dass kein Plan vorliege. Die Gemeindeversammlung diskutiere ohne genau zu wissen worum es gehe.

GP Grolimund ruft in Erinnerung, dass die Gemeindeversammlung nicht über Einzonungen zu beschliesst. Die Gemeindeversammlung beschliesst lediglich über einen Grundsatz. Anlässlich der Formulierung des Leitbildes wurde nicht von Behördenverbindlichkeit gesprochen, es hätten sonst ganz andere Formulierungen gewählt werden müssen. Es geht darum, ob die Erschliessungsstrassen, die bereits ausgebaut sind, voll genutzt oder ob neue Erschliessungsstrassen gebaut werden sollen.

Herr Peter Steiger verlangt die Auflage einer Planfolie.

GP Grolimund ruft erneut in Erinnerung, dass es nicht um Pläne und Grundstücke sondern um Grundsätze gehe.

Frau Maja Rechsteiner stellt den **Antrag**, den Punkt 1 auf die nächste Gemeindeversammlung zu verschieben und einen Plan aufzulegen.

GP Grolimund weist auf die Gefahr hin, dass nicht bei den Grundsätzen geblieben sondern über Einzonungen gesprochen werde .

GR Stoll befürchtet, dass im Fall einer Rückstellung der Fahrplan, den sich der Gemeinderat gegeben habe, in Gefahr gerät. Dieser Grundsatz ist ein zentraler Punkt in der Planung.

Frau Marlies Campana schlägt vor, die Situation rasch auf einer Folie zu skizzieren.

Herr Heinz Rüeegger äussert sich auch gegen eine Verschiebung und schlägt vor, einen Plan auf der Verwaltung zu holen.

GP Grolimund zeigt anhand eines Entwurfes des Bauzonenplanes die vorgesehenen Einzonungen an der Chilchmattstrasse, der Mühlestrasse und der Rös mattstrasse auf. Sie erklärt, dass das Amt für Raumplanung vorgeschlagen habe, an der Chilchmattstrasse Richtung Bauernhof keine Einzonung vorzunehmen. Für die Mühlestrasse bestehen keine Einwände. An der Rös mattstrasse soll die Einzonung des Gemeinderates nur zur Hälfte erfolgen. Es sind erneute Gespräche mit dem Amt für Raumplanung nötig. Anstelle der vorgesehenen Einzonungen könnte links und rechts neben dem Schulhaus Grossbühl an der Grossbühlstrasse jeweils eine Bautiefe eingezont werden. Das Gebiet im Hofacker würde in der Reservezone verbleiben und würde nicht erschlossen.

Frau Rechsteiner ist mit den Informationen zufrieden und **zieht** ihren **Antrag** auf Verschiebung des Punktes 1 **zurück**.

Herr Fridolin Brunner teilt mit, dass das Gebiet Hofacker 1973 in die Bauzone aufgenommen wurde. 1988 wurde es in die 2. Etappe zurückversetzt. Damals wurde versprochen, dass das Gebiet später wieder eingezont werde. Die Besitzer haben eingewilligt, dass Wasser- und Stromleitungen im Gelände verlegt werden. 1999 wurden sie informiert, dass keine Einzonung erfolgen solle. Die damalige Begründung "Schiesslärm" ist mittlerweile weggefallen.

GP Grolimund weist darauf hin, dass die damals verlegten Leitungen bei einer Erschliessung des Gebietes tiefergelegt werden müssten.

- .//. Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz *"Diese Entwicklung hat innerhalb der Bauzone von 1996 inklusive der damaligen Übergangszone stattgefunden."* mit 92 gegen 72 Stimmen für behördenverbindlich.

2. Innerhalb des Siedlungsgebietes konnten Grünbereiche erhalten werden.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

Begründung

Die Formulierung ist pauschal und unklar, was und wie viel darunter zu verstehen ist. Die Umsetzung hat Auswirkungen auf den Landpreis.

Frau Antje Minkner versteht die Unsicherheit, was als Grünbereich gelten soll. Sie leitet daraus ab, dass sich der Gemeinderat zu wenig damit auseinandergesetzt hat und auch nicht weiss, was sich die Bevölkerung darunter vorstellt.

Herr Savoldelli erkundigt sich, ob es richtig sei, dass es sich dabei hauptsächlich um die Ostseite der Kirchgasse handelt.

GP Grolimund erklärt, dass dies wohl möglich, jedoch nicht klar sei.

Herr Savoldelli erkundigt sich weiter, ob es sich dabei um eine Grünzone handle.

GP Grolimund erklärt, dass das Areal in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liege und zudem drei Bauzonenflächen der Kirchgemeinde entlang der Kirchgasse umfasse. In der neuen Planung wurden diese drei Flächen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen überführt. Zum Ausgleich wurde die anschliessende Fläche gegen die Grossbühlstrasse in die Bauzone aufgenommen.

Herr Savoldelli bemerkt, dass auf der neu in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen aufgenommen Fläche Parkplätze vorgesehen seien.

GP Grolimund weist diese Bemerkung vehement zurück und erklärt, dass die diese Zone als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ohne Hochbauten bezeichnet wurde.

Herr Samuel Eugster warnt davor, die Fehler im unteren Leimental zu wiederholen. Das Dorfzentrum soll grün und damit lebenswert erhalten werden.

Herr Martin Stehli schlägt mit Blick auf die vagen Formulierungen vor, dass Herr Rüeegger sagen solle, wo er sich die Grünflächen vorstellt.

Herr Heinz Rüeegger erklärt, dass der Gemeinderat die Grünbereiche selbst festlegen kann, weil der Grundsatz offen formuliert ist. Es gehe schon prioritär um den Bereich hinter der Kirche. Die beiden öffentlichen Körperschaften Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde müssen offen miteinander über das Interesse an einer Erhaltung der Fläche hinter der Kirche bis zur Grossbühlstrasse als Grünbereich diskutieren. Die Einwohnergemeinde muss als Abgeltung für die drei Bauplätze einen Landabtausch vorschlagen.

GR Stoll hält fest, dass der Gemeinderat intensive Verhandlungen mit dem Kirchengemeinderat geführt habe. Es wurden alle im Besitz der Gemeinde stehenden Grundstücke als Abtausch vorgeschlagen. Der Kirchengemeinderat hat absolut kein Interesse gezeigt. Auch mit Besitzern von grösseren Grundstücken, die als Grünbereich in Frage kämen, wurden Verhandlungen geführt. Auch war keinerlei Interesse vorhanden.

GR Eichenberger bestätigt, dass es zentral um die Grundstücke unterhalb der Kirche in Richtung Grossbühlstrasse gehe. Der Kanton sieht ebenfalls eine Freihaltung als Grünbereich. Dagegen ist sich der Gemeinderat einig darüber, dass die vom Kanton ebenfalls gewünschte Grünerhaltung der Hofstattzonen nicht sinnvoll sei. Die Grünerhaltung des Gebiets hinter der Kirche schafft eine Anbindung an das Umland.

GP Grolimund weist darauf hin, dass die Kirchgemeinde Anspruch auf einen Ersatz in Form von Bauland habe. Die Gemeinde hat Verhandlungen mit der Kirchgemeinde geführt und Bauland im Abtausch angeboten. Wenn ein Abtausch zustande käme, müsste die Gemeindeversammlung diese "Ausgabe" beschliessen. Die Kirchgemeindeversammlung hat einen Beschluss gefasst, das gesamte Grundstück in die Bauzone zu überführen. Dies ist für die Kirchgemeinde eine finanzielle Reserve, da in nächster Zeit sicher Renovationsvorhaben zur Erhaltung der Kirche anstehen.

Frau Elsbeth Schmid Rüeegger weist darauf hin, dass der Gemeinderat zu informieren und zu begründen hat, wenn ein Vorhaben nicht möglich oder durchführbar ist. Er hat die Möglichkeit vom Leitbild unter diesen Umständen abzuweichen. Der Grundsatz kann behördenverbindlich erklärt werden und der Gemeinderat kann begründen, weshalb eine Grünerhaltung nicht möglich ist.

Herr Hans Peter Piechocki bemerkt, dass sich die gleichen Leute für die Grünerhaltung hinter der Kirche einsetzen, die am Bahnhof einen grünen Tramwendeplatz zu einer Steinwüste umgewandelt haben.

Herr Thomas Maurer erklärt, dass die allgemeinen Grundsätze und unter "Morgen" Zielvorstellungen im Leitbild festgehalten sind. Es sind auch Aktionen vorgesehen. So ist eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche die Ideen des Leitbildes in konkrete Massnahmen umsetzt. Dies ist nicht geschehen und viele Ziele des Leitbildes wurden nicht umgesetzt.

GR Stoll hält fest, dass die Kirchgemeinde ursprünglich die gesamte Parzelle in die Bauzone überführen lassen wollte. Der Gemeinderat hat in Verhandlungen erreicht, dass die Einzonung auf den westlichen Teil beschränkt werden konnte. Es sind weitere Aktionen unternommen worden. Es wäre wünschenswert, dass nicht unterschwellige Vorwürfe erhoben werden, ohne dass fundierte Abklärungen vorgenommen wurden.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz "*Innerhalb des Siedlungsgebietes konnten Grünbereiche erhalten werden.*" mit 101 gegen 78 Stimmen für behördenverbindlich.

3. Die Ortskernschutzzone sorgt weiterhin dafür, dass Umbauten und Umnutzungen von bestehender Baukuben oder Neubauten sich gut in den Dorfkern eingliedern. In gewissem Rahmen ist hier eine geschlossene Bauweise möglich.

Antrag des Gemeinderates

Behördenverbindlich.

Begründung

Die heutige Praxis soll auch in Zukunft angewendet werden.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz "*Die Ortskernschutzzone sorgt weiterhin dafür, dass Umbauten und Umnutzungen von bestehender*

Baukuben oder Neubauten sich gut in den Dorfkern eingliedern. In gewissem Rahmen ist hier eine geschlossene Bauweise möglich." mit grossem Mehr bei 2 Gegenstimmen für behördenverbindlich.

Frau Brigitte Stoll ist der Ansicht, dass nicht zu jedem einzelnen Leitsatz eine Grundsatzdiskussion geführt werden müsse, sondern rasch über die Behördenverbindlichkeit der Grundsätze abgestimmt werden solle.

4. An speziell dafür bezeichneten Standorten ist es möglich, verdichtet zu bauen. Die Bauten haben sich gut in die unmittelbare Umgebung und ins Ortsbild einzufügen. Als Ausgleich werden auf den mit grösseren Gebäuden überbauten Parzellen grössere Grünflächen freigehalten.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

Begründung

Es sollen keine speziellen Standorte bezeichnet werden, da eine verdichtete Bauweise auf jedem geeigneten Grundstück möglich sein sollte. Den Landeigentümern sollte kein Zwang auferlegt werden. Speziell bezeichnete Standorte für verdichtetes Bauen mit der Vorschrift eines Gestaltungsplanes verunmöglicht an anderen Standorten die verdichtete Bauweise. Es ist zu befürchten, dass mit der möglichen dichteren Bewohnerstruktur Spekulationsobjekte erstellt werden und der Charakter eines ländlichen Dorfes zerstört wird.

Herr Heinz Rügger bemerkt, dass über die Grundsätze 4 und 5 hart diskutiert wurde. Aus Gründen der Symmetrie sollten beide Grundsätze für behördenverbindlich erklärt werden. Der Kanton hat dazu ebenfalls Vorschläge gemacht, die diskutiert werden sollten.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz *"An speziell dafür bezeichneten Standorten ist es möglich, verdichtet zu bauen. Die Bauten haben sich gut in die unmittelbare Umgebung und ins Ortsbild einzufügen. Als Ausgleich werden auf den mit grösseren Gebäuden überbauten Parzellen grössere Grünflächen freigehalten."* mit 97 gegen 68 Stimmen für behördenverbindlich.

Herr Karl-Heinz Matthes schlägt vor, über alle Grundsätze zusammen abzustimmen.

GP Grolimund erklärt, dass über jeden Antrag einzeln abzustimmen ist.

5. Ausserhalb der Kernzone und den speziell bezeichneten Standorten prägen Ein- und Zweifamilienhäuser das Erscheinungsbild.

Antrag des Gemeinderates

Behördenverbindlich.

Begründung

Die attraktive Wohnlage in Rodersdorf hängt auch mit dem Erscheinungsbild zusammen, welches von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt ist.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz *"Ausserhalb der Kernzone und den speziell bezeichneten Standorten prägen Ein- und Zweifamilienhäuser das Erscheinungsbild."* mit grossem Mehr bei 6 Gegenstimmen für

behördenverbindlich.

Wirtschaft und Arbeit

6. Die Gemeinde bemüht sich, Arbeitsplätze im Dorf zu erhalten beziehungsweise neue zu schaffen. Sie macht dies, indem sie unnötige Auflagen für den Bau und den Betrieb von Gewerben vermeidet.

Antrag des Gemeinderates

Behördenverbindlich.

Begründung

Der Gemeinderat unterstützt diesen Grundsatzentscheid.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz *"Die Gemeinde bemüht sich, Arbeitsplätze im Dorf zu erhalten beziehungsweise neue zu schaffen. Sie macht dies, indem sie unnötige Auflagen für den Bau und den Betrieb von Gewerben vermeidet."* mit grossem Mehr ohne Gegenstimme für behördenverbindlich.

7. Die Gemeinde fördert die Integration der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in die bestehenden Siedlungsstrukturen. Sie hat abgeklärt, ob Land als möglicher Standort für eine Gewerbezone ausgeschieden werden kann.

Antrag des Gemeinderates

Behördenverbindlich.

Begründung

Es sollen keine Hindernisse beim Ausbau eines Betriebes aufgebaut werden. Die Betriebe sollen nicht generell aus dem Siedlungsgebiet vertrieben werden, sondern vielmehr soll versucht werden, Gewerbe nach Rodersdorf zu bringen, d. h. die Gemeinde soll sich als Türöffner betätigen.

Frau Rosmarie Eichenberger erkundigt sich, ob der unter Aktionen erwähnte Beschluss über eine zu schaffende Gewerbezone durch die Gemeindeversammlung noch aktuell sei.

GP Grolimund teilt mit, dass dies lediglich eine Konsultativabstimmung sein könnte. Im übrigen sind mit dem Grundeigentümer noch Gespräche im Gang.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz *"Die Gemeinde fördert die Integration der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in die bestehenden Siedlungsstrukturen. Sie hat abgeklärt, ob Land als möglicher Standort für eine Gewerbezone ausgeschieden werden kann."* mit grossem Mehr bei 2 Gegenstimmen als behördenverbindlich.

8. Die planerischen Massnahmen der Gemeinde haben den Rodersdorfer Landwirten ermöglicht, ihre Betriebe innerhalb und ausserhalb des Dorfes auf einer vernünftigen, existenzsichernden Grundlage zu betreiben.

Antrag des Gemeinderates

Behördenverbindlich.

Begründung

Zur Zeit sind in der Bauzone keine Landwirtschaftsbetriebe vorhanden. Der Grundsatz soll aber trotzdem unterstützt werden.

- .//. Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz *"Die planerischen Massnahmen der Gemeinde haben den Rodersdorfer Landwirten ermöglicht, ihre Betriebe innerhalb und ausserhalb des Dorfes auf einer vernünftigen, existenzsichernden Grundlage zu betreiben."* mit grossem Mehr bei einer Gegenstimme für behördenverbindlich.

Natur und Landschaft

9. Die Schönheit der freien und offenen Landschaft ist erhalten geblieben.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

10. Eine zeitgemässe, nachhaltige Landwirtschaft prägt die Kulturlandschaft.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

11. Für die Region typische Tiere und Pflanzen konnten erhalten und teilweise wieder angesiedelt werden.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

12. Der Strängenbach konnte im Zustand von 1996 erhalten werden. Die Bepflanzung des Birsig wurde punktuell verbessert. Das Bachbett des Birsig wurde an einzelnen Stellen natürlicher gestaltet. Die Bäche werden regelmässig gepflegt und die Entwässerung bleibt gewährleistet.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

13. Durch die Förderung von einheimischen, standortgerechten Hochstämmen und deren Pflege sind in landwirtschaftlich genutztem Land wieder vermehrt Hochstammbäume anzutreffen.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

14. Es sind neue Hecken, Feldgehölze, beziehungsweise Hochstaudensäume erstellt worden.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

15. Ausserhalb der Bauzone gibt es keine zusätzlichen Bauten, mit folgenden Ausnahmen: landwirtschaftliche Gebäude von ansässigen Bauern im Bereich bestehender Gebäude; kleine Gerätehäuser im Rebberggebiet.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

Begründung

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass alle Punkte unter Natur und Landschaft als nicht behördenverbindlich zu erklären sind. Grundsätzlich soll ein Zwang der Landeigentümer unterlassen werden. Auf freiwilliger Basis ist weit mehr zu erreichen. Eine Behördenverbindlichkeit der Leitsätze unter dieser Rubrik führt zu einer Verunsicherung der Landwirte. Es ist ihnen nicht klar, welche Folgen dahinter stecken. Zudem müssen die Landwirte schon jetzt vielen Auflagen von Bund und Kanton Rechnung tragen.

Rodersdorf hat eine wunderbare Landschaft und nicht zuletzt, ja vielleicht sogar an erster Stelle, stand einmal bei der Wahl des neuen Wohnortes dieses Kriterium. Lassen wir unseren Landwirten weiterhin auch die Möglichkeit, zusammen mit der Gemeinde und nicht unter Zwang, die schöne Landschaft zu erhalten.

Herr Hans Rudolf Schaad ist in Rodersdorf aufgewachsen. Seine Familie ist seit über 200 Jahren hier ansässig. Die Landwirte wissen ziemlich genau, wie die Natur war, wie sie ist und wie sie sein soll und sie machen es grundsätzlich nicht schlecht. Mit der Übernahme von Agrarland vom Bürgerspital konnten vor drei Jahren die Monokulturen beendet werden. Die Landwirte sind durch Vorschriften und Kontrollen (bis 30 Kontrollen jährlich) sehr stark eingeschränkt. Der gesamte Viehbestand ist registriert usw. Im Gegensatz zum Elsass bestehen Auflagen wegen der Juraschutzzone usw. All dies führt zu einem finanziellen Mehraufwand, der nicht mehr im Verhältnis zum Erwirtschaftbaren steht. Er habe auch Hochstammbäume gesetzt usw. Wenn jedoch die Grundsätze 9 bis 15 für behördenverbindlich erklärt werden, sind dies weitere Auflagen, die den Landwirtschaftsbetrieb noch mehr einschränken.

Herr Reto Suter erachtet es als unbestritten, dass die schöne Landschaft gemäss Grundsatz 9 erhalten werden soll. Dies gilt ebenso für die Erhaltung der für die Region typischen Tiere und Pflanzen (Grundsatz 11) und für die Erhaltung der Bäche im Zustand von 1996 (Grundsatz 12). Er geht auch davon aus, dass man sich einig sei, dass ausserhalb der Bauzone nur landwirtschaftliche Gebäude von ansässigen Bauern im Bereich bestehender Gebäude errichtet werden dürfen (Grundsatz 15).

Auch wird wohl niemand grundsätzlich gegen die Pflege der Bachufer, die Förderung von einheimischen, standortgerechten Hochstämmen und die Förderung von Hecken, Feldgehölzen bzw. Hochstaudensäumen (Grundsätze 12, 14 und 15) sein

Alle Punkte unter Natur und Landschaft sind kein Konstrukt von einigen linksgrünen Fanatikern sondern das Produkt des Workshops in Mariastein.

Der Gemeinderat hat das Leitbild der Bevölkerung vorgestellt, in der Folge jedoch alle nötigen Massnahmen zur Umsetzung missachtet. Als Beispiel: Naturinventar und Naturkonzept wurden pflichtgemäss in Auftrag gegeben. Das Naturinventar wurde vom Gemeinderat wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Das Naturkonzept wurde dagegen systematisch durch den Gemeinderat zu einem wertlosen Papier zusammengestrichen.

Im Rahmen der Ortsplanrevision ist gemäss kantonalen Vorgaben auch das Gebiet ausserhalb der Bauzone zu planen.

Eine Ortsplanrevision tangiert immer private Interessen. Der Gemeinderat ortet jedoch Zwang und Verunsicherung der Landwirte und beschwört das Gespenst

von Enteignung herauf. Herr Suter hat das Gefühl, der Gemeinderat gehe den Schwierigkeiten aus dem Weg und distanzieren sich von allen relevanten Punkten im Bereich Natur und Landschaft. Man war schon einmal weiter als man es jetzt ist. Es wäre deshalb ein Neustart erforderlich, da es um unsere Natur und Landschaft, um die Tier- und Pflanzenwelt geht. Die Stimmberechtigten sollen sich durch die Drohungen betr. Enteignung, Zwang usw. nicht beirren lassen. Es sollen deshalb alle Punkte von 9 bis 15 für behördenverbindlich erklärt werden.

Frau Rosmarie Eichenberger möchte klarstellen, dass behördenverbindlich nicht heisst, dass die Gemeinde beim Landwirt auf dem Hof Kontrollen durchführt. Das oberste Prinzip im Naturschutz im Kanton Solothurn ist die Freiwilligkeit. Alle Massnahmen werden zwischen der Gemeinde und den Landwirten vertraglich vereinbart. Die Landwirte erbringen freiwillig eine Leistung und werden von der Gemeinde dafür entschädigt.

GP Grolimund weist darauf hin, dass dies nicht kostenlos ist. Die Gemeindeversammlung müsste über diese Ausgaben beschliessen.

Herr Peter Steiger hat in verschiedenen Gemeinden bereits mit Landschaftsschutz zu tun gehabt. In Rodersdorf ist nichts Neues gemacht worden, um die schöne Landschaft zu erhalten. Es wurde bereits eine einmalige Chance im Zusammenhang mit der Gasleitung betr. Renaturierung des Birsig verpasst. Da der Gemeinderat keine Pläne für die Entwicklung der Landschaft erarbeitet hat, sind die Grundsätze 9 bis 15 für behördenverbindlich zu erklären.

GP Grolimund dementiert klar, dass betr. Renaturierung des Birsig eine Chance verpasst wurde.

GR Hauser bemerkt, dass das Naturkonzept so umfangreich ausgearbeitet wurde, dass es einerseits zu kompliziert und andererseits äusserst schwer handhabbar wurde. Die Landwirte werden über die Freiwilligkeit in eine Pflicht genommen, aus der sie nicht mehr aussteigen können.

Herr Hans Rudolf Schaad verweist im Zusammenhang mit der Behördenverbindlichkeit auf eine Zusage für die Erstellung eines Festzaunes. Bei der Eingabe wurde der Festzaun dann abgelehnt. Auch ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht brachte nichts. Die kantonalen Behörden sind unglaubwürdig.

Herr Ulrich Hauser erklärt, dass er als Landwirt und Familienvater seinen Kindern eine unverplante Zukunft weitergeben will. Als Landwirt muss er viele Einschränkungen betr. Tierhaltung, Gewässer- und Pflanzenschutz usw. erdulden. Alles wird vorgeschrieben und kontrolliert. Was den Landwirten Angst macht ist die Tatsache, dass der Boden nun verplant wird.

Frau Brigitte Stoll ruft in Erinnerung, dass jede Familie, die in Rodersdorf Land gekauft habe, dies von einem ansässigen Landwirt gekauft habe.

Herr Reto Suter wehrt sich dagegen, dass eine Polarität aufgebaut werde wo man entweder für die Landwirtschaft oder gegen die Bauern sei.

Frau Antje Minkner ist der Meinung, dass sich die Grundsätze 9 bis 15 nicht gegen die Landwirte richten. Die Gemeinde muss hinter den Grundsätzen stehen und die Landwirte unterstützen sowie ihr Engagement finanziell abgelden.

Herr Beat Schaad bemerkt, dass dem Gewerbe keine Einschränkungen entgegen gesetzt werden. Den Landwirten werden dagegen laufend Einschränkungen auferlegt.

GR Eichenberger erklärt, dass ihn die Polarisierung stark beschäftige. Er ist der Meinung, dass die Ängste der Landwirte nicht berechtigt seien. 1993 fand eine abrupte Änderung des Systems statt. Die Landwirte sind nicht mehr nur Produzenten sondern auch verantwortlich für den Lebensraum, den sie bearbeiten. Gewisse Beiträge für die Landwirte sind nur auslösbar, wenn dafür Grundlagen bestehen.

GP Grolimund weist darauf hin, dass der Gemeinderat auch ohne Behördenverbindlichkeit Konzepte ausarbeiten könne. Auf freiwilliger Basis ist mehr zu erreichen.

Herr Darius Weber bemerkt, dass Behördenverbindlichkeit nicht heisse, dass ein Grundsatz für die Landwirte verbindlich sei. Er weist darauf hin, dass er die Arbeit zur Erstellung von Naturinventar und -konzept zum grossen Teil zum Sitzungsgeldansatz erbracht habe. Er hält zudem fest, dass dies ein normaler Vorgang, wie in allen Gemeinden sei.

GP Grolimund erläutert, dass alle Massnahmen, die im Gesamtplan eingetragen werden, sehr wohl grundeigentümerverschuldig seien.

GP Grolimund weist darauf hin, dass die Grundsätze 9 bis 15 zusammen diskutiert wurden. Sie legt deshalb fest, dass über die Grundsätze 9 bis 15 auch zusammen abgestimmt wird.

Herr Wilhelm Schaad stellt den **Antrag**, über jeden Grundsatz einzeln abzustimmen.

- ./. Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 59 gegen 50 Stimmen über die Grundsätze 9 bis 15 zusammen abzustimmen.
- ./. Die Gemeindeversammlung erklärt die Grundsätze 9 bis 15 mit 84 gegen 83 Stimmen für behördenverbindlich.

GP Grolimund ordnet aufgrund des knappen Abstimmungsergebnisses und in Anbetracht der sehr grossen Zahl von Versammlungsteilnehmern eine erneute Abstimmung an.

Gegen die erneute Abstimmung werden keine Einwände erhoben.

- ./. Die Gemeindeversammlung erklärt die Grundsätze 9 bis 15 mit 88 gegen 85 Stimmen für nicht behördenverbindlich.

Frau Beatriz Jenny verlangt, dass eine dritte Abstimmung durchgeführt werde.

Verschiedene Stimmberechtigte äussern, dass sie nicht noch ein weiteres Mal abstimmen wollen.

Herr Eduard Spielmann stellt den **Antrag**, die Rechtslage beim Kanton abzuklären.

GR Stoll erachtet den Antrag Spielmann als richtig, da eine weitere Abstimmung nichts bringt.

Frau Bettina Karfiol ist der Meinung, das Vorgehen der Gemeindepräsidentin sei rechtswidrig.

GP Grolimund erklärt, dass sie die Rechtslage in Solothurn umgehend abklären und die Bevölkerung orientieren werde.

Herr Peter Steiger verspürt ein grosses Unbehagen. Er ist der Meinung, dass eine umfassende Diskussion und Information zum Naturkonzept durchgeführt werden sollte.

GP Grolimund weist darauf hin, dass das Naturkonzept im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens aufgelegt war.

Verkehr und Sicherheit

16. Durchgehende Fusswegverbindungen gewährleisten die Erreichbarkeit der verschiedenen Quartiere innerhalb des Gemeindegebietes.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

Begründung

Neue wünschbare Fusswege sollen nur auf freiwilliger Basis realisiert werden. Dem Gemeinderat soll kein Druck zum Kampf gegen die Landeigentümer (bis zur Enteignung) durch die Behördenverbindlichkeit auferlegt werden..

Herr Samuel Eugster ist der Meinung, die Fusswege würden stiefmütterlich behandelt und vernachlässigt.

Herr Reto Suter erachtet die Fusswegverbindungen als sehr schlecht. Der Gemeinderat hat beschlossen, keine weiteren Fusswege zu erstellen. Der Gemeinderat soll ein Konzept über die Fusswege erstellen.

GP Grolimund erklärt, dass der Gemeinderat mit den Grundeigentümern wegen möglicher Fusswege Gespräche geführt hat. Die Grundeigentümer sind alle mit dem Vorhaben nicht einverstanden. Die Erstellung neuer Fusswege soll im Einverständnis mit den Grundeigentümern und damit auf freiwilliger Basis erfolgen. Dies ist auch die Ansicht der Planungskommission.

Herr Eduard Spielmann weist darauf hin, dass verschiedene Fusswege ohne Enteignung erstellt werden konnten. Er weist dabei auf das Durchgangsrecht, das zwischen der Metzlerlenstrasse und der Oberdorfstrasse erwirkt werden konnte.

Herr Darius Weber bemerkt, dass er wegen des Fussweges von der Bünenstrasse in die Leimenstrasse enteignet wurde. Im nachhinein hat sich dies jedoch als gut erwiesen.

Herr Reto Suter weist darauf hin, dass er auf einen Fussweg anspreche, der bereits auf einem Plan vermerkt war und dann gelöscht wurde.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz "*Durchgehende Fusswegverbindungen gewährleisten die Erreichbarkeit der verschiedenen Quartiere innerhalb des Gemeindegebietes.*" mit 87 gegen 65 Stimmen für behördenverbindlich.

Umwelt und Energie

17. Eine allfällig notwendige Regenwasser-Rückhaltung im Drainageleitungsnetz wird in Form eines naturnahen Weihers realisiert.

Antrag des Gemeinderates

Nicht behördenverbindlich.

Begründung

Man sollte nicht zwingend eine technische Lösung für ein noch unbekanntes Problem vorschreiben. Da weder ein möglicher Standort noch die benötigte Fläche bekannt sind und zuerst eine umfassende Studie notwendig wäre, sollte von einer Behördenverbindlichkeit abgesehen werden.

Herr H. Rügger schliesst sich der Meinung des Gemeinderates an.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz *"Eine allfällig notwendige Regenwasser-Rückhaltung im Drainageleitungsnetz wird in Form eines naturnahen Weihers realisiert."* mit grossem Mehr bei 5 Gegenstimmen für nicht behördenverbindlich.

Umwelt und Energie

18. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen, Wintergärten) werden nicht unnötigerweise durch Bauvorschriften behindert.

Antrag des Gemeinderates

Behördenverbindlich.

Begründung

Der Gemeinderat unterstützt diesen Grundsatz.

- // Die Gemeindeversammlung erklärt den Grundsatz *"Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen, Wintergärten) werden nicht unnötigerweise durch Bauvorschriften behindert."* mit grossem Mehr bei 1 Gegenstimme für behördenverbindlich.

5. Verschiedenes

GR Stoll orientiert über den Zwischenstand betr. Gesamtkonzept Gemeindegelände. Die Spezial-Baukommission hat bisher gut und intensiv gearbeitet. Sie hat sich eine Meinung über die Sanierung des Gemeindegeländes gebildet und einen Studienauftrag ausgearbeitet. Es wurden drei Architekten zur Ausarbeitung und Vorstellung von je zwei Sanierungsprojekten eingeladen. Die Spezial-Baukommission hat am letzten Donnerstag, 22.4.04 dem Gemeinderat ein Architekturbüro vorgeschlagen, dessen Projektvorschläge verfeinert zu bearbeiten.

Parallel dazu erarbeitet die Spezial-Baukommission die Grundlagen für den Architektenwettbewerb zum Bereich Schulhaus Grossbühl.

GR Stoll weist darauf hin, dass in letzter Zeit z.T. brutale Vandalenakte festgestellt wurden. Es haben sich teilweise brandgefährliche Situationen ergeben, welche der Gemeinde und damit den Steuerzahlern viel Geld kosten. GR Stoll beschreibt einige Fälle und erklärt, dass die Gemeinde in jedem Fall von Sachbeschädigung Anzeige bei der Polizei erstattet.

Frau Petra Jenni weist darauf hin, dass Herr Eduard Spielmann einen Antrag gestellt habe. Sie ist der Meinung, dass darüber abgestimmt werden sollte. Sie will sicher sein, dass der Gemeinderat die nötigen Abklärungen auch durchführt.

GP Grolimund hält fest, dass der Gemeinderat den Antrag Spielmann als Antrag entgegen genommen habe.

Frau Antje Minkner schlägt vor, ein Flugblatt zum Verhalten bei Vandalenakten zu verteilen.

Frau Gabriela Horni erkundigt sich, wann die Sachbeschädigungen begangen werden.

GR Stoll erklärt, dass Sachbeschädigungen sowohl an Wochenenden als auch während der Woche zumeist nachts begangen werden. Die in letzter Zeit festgestellten Beschädigungen verlangten von den Ausführenden jeweils eine nicht unerhebliche Körperkraft. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Täter nicht unter 15 bzw. 16 Jahre alt sind.

Herr Eduard Gilgen bestätigt, dass sich Delikte an Wochenenden und von Freitag auf Samstag häufen.

Herr Hans Rudolf Schaad bittet den Gemeinderat, dafür zu sorgen, dass die Steine am Rennweg entfernt werden.

GR Stoll bestätigt, dass die Steine zurückgesetzt wurden.

Herr Schaad bemängelt, dass die Steine zuwenig weit zurückgesetzt wurden.

Frau Sibilla Marelli bittet darum, dass das Leitbild an alle Zuzüger seit 1996 zugestellt werde.

Frau Pascale Ritter bittet um rasche Orientierung der Bevölkerung betr. Abstimmungen zum Leitbild.

Schluss der Gemeindeversammlung: 23.07 Uhr

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber